

EIDGENOESSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

Forschungsinstitut für Mathematik

STATUT

=====

I. Zweckbestimmung:

Das Institut dient der Förderung der Forschung auf allen Gebieten der reinen und angewandten Mathematik:

- a) durch Anstellungen junger Forscher
- b) durch Einladungen bedeutender Mathematiker anderer Hochschulen oder Forschungsinstitute, insbesondere aus dem Ausland, zu längeren Gastaufenthalten.
- c) durch Veranstaltung von Gastvorträgen, Seminarien und Symposien.
- d) durch rasche Verbreitung der Forschungsergebnisse mittels geeigneter Publikationen (Manuskripte, Vervielfältigungen, Schriften- oder Bücherreihen).

II. Institutsorgane

a) Der Institutsvorsteher wird vom Schweiz. Schulrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist wiederwählbar. Er ist für die Ausführung des Tätigkeitsprogrammes (vgl. 2b) sowie für die Finanzbeschaffung besorgt und für die dem Institut zur Verfügung stehenden Kredite verantwortlich. Er erstellt dem Schweiz. Schulrat alljährlich einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung.

b) Das Beratende Gremium besteht aus dem Institutsvorsteher sowie den Vorstehern des mathematischen Seminars, der Institute für angewandte Mathematik und des Instituts für mathematische Statistik. Das Beratende Gremium setzt im Rahmen der Zweckbestimmung des Instituts alljährlich dessen Tätigkeitsprogramm fest.

- 2 -

c) Allen Professoren für Mathematik an der ETH steht das Vorschlagsrecht für sämtliche Tätigkeiten des Instituts zu.

III. Anstellungsbedingungen

a) Jüngere Forscher werden als Mitglieder des Institutes in der Regel semester- oder jahresweise angestellt; die Anstellung kann verlängert werden. Als angestellte Forscher kommen nur bestqualifizierte Mathematiker in Frage, die den Doktorgrad oder einen damit gleichwertigen akademischen Titel besitzen. Das Gehalt soll mindestens demjenigen eines Forschungsassistenten an der ETH entsprechen und dem akademischen Rang des Forschers angepasst sein. Die Ausführung von Doktorarbeiten im Rahmen einer Forschungsanstellung am Institut ist nicht zulässig.

b) Eingeladene Gäste erhalten eine ihrem akademischen Rang entsprechende Entschädigung pro Monat des Aufenthaltes am Institut sowie nötigenfalls eine Reiseentschädigung. Bei der Festsetzung werden Stipendien, die den Gästen aus anderen Quellen zur Verfügung stehen, berücksichtigt.

c) Ausländische Mathematiker, die auf Grund eines ihnen aus anderer Quelle zur Verfügung gestellten Stipendiums (sabbatical year, research grant, usw.) am Institut zu arbeiten wünschen, können als Gäste aufgenommen werden, sofern hiefür die Empfehlung eines Mathematikprofessors der ETH vorliegt. Es kann ihnen eine Entschädigung zugesprochen werden.

d) Die Anstellung von Mitarbeitern und die Einladung von Gästen und deren Anstellungsbedingungen werden vom Vorsteher des Instituts, im Einverständnis mit dem Beratenden Gremium, dem Präsidenten des Schweiz. Schulrates beantragt, der darüber entscheidet.

IV. Finanzierung

Die Tätigkeit des Instituts wird finanziert:

a) aus einem im Rahmen des Voranschlages der ETH zur Verfügung gestellten Kredit.

- 3 -

- b) aus Schenkungen an das Institut
- c) durch Zusammenarbeit mit Fonds, die sich mit der Förderung wissenschaftlicher Forschung befassen, insbesondere mit dem Schweiz. Nationalfonds.

V. Sekretariat und Rechnungswesen

- a) Das Sekretariat steht dem Vorsteher und allen Gästen und Mitarbeitern für Korrespondenz, Manuskripte, Vervielfältigungen usw. zur Verfügung.
- b) Die Mitarbeiter des Sekretariates werden vom Schweiz. Schulrat angestellt und in der Regel aus dem Personalvoranschlag der ETH besoldet.
- c) Das Kassen- und Rechnungswesen des Institutes wird von der Kasse der ETH besorgt.

VI. Inkrafttreten

Dieses Statut tritt auf den 1. April 1965 in Kraft.

Zürich, ETH,
20. März 1965

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES
Der Präsident: Der Sekretär:
sig. Pallmann sig.H.Bosshardt